



## Verstorben

### **Pfarrer i.R. Manfred Gersch †**

Am 11. Januar 2021 verstarb im Alter von 73 Jahren Manfred Gersch, langjähriger Pfarrer und Seelsorger für die weit verstreuten Gläubigen im Osten des Bistums zwischen Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Manfred Gersch wurde am 31. März 1947 in Gommern bei Magdeburg geboren. Nach dem Abitur und einer Berufsausbildung zum Wasserbaufacharbeiter nahm er in Erfurt das Theologiestudium auf. 1975 wurde er in Magdeburg zum römisch-katholischen Priester geweiht und war anschließend in Halle/Saale tätig. Nach dem Ausscheiden aus dem römisch-katholischen Dienst heiratete Manfred Gersch und arbeitete als Altenpfleger in Technitz bei Döbeln. Er konvertierte schließlich zur alt-katholischen Kirche und half als ehrenamtlicher Priester aus. Nach der Ausreise des damaligen hauptamtlichen Pfarrers in der DDR wechselte Manfred Gersch 1984 in den hauptamtlichen Dienst. Er betreute fortan als alleiniger Seelsorger alle Gemeinden in der DDR. Das Pfarramt verlegte er 1991 von Döbeln nach Großschönau in der Oberlausitz.

Unermüdlich arbeitete er für seine weit verstreuten Gemeindemitglieder und legte viele Kilometer in den langen Jahren seines Wirkens zurück. Die Feier der Gottesdienste in der extremen Diaspora und die Seelsorge der Einzelnen waren ihm wichtig. Er pflegte in der Ökumene die Beziehungen zu den evangelischen Nachbargemeinden vor allem in Großschönau und Leipzig. Mit der alt-katholischen Gemeinde im tschechischen Varnsdorf und ihrem Pfarrer war er herzlich verbunden. 2009 trat er in den Ruhestand und blieb mit seiner Frau in Großschönau wohnen.

Die Beisetzung fand am 26. Januar 2021 auf dem Friedhof seiner Heimatstadt Gommern bei Magdeburg statt.

### **Diakon i.E. Hans-Georg Michel †**

Hans-Georg Michel war Diakon im Ehrenamt in der Gemeinde Hochrhein-Wiesental. Er wurde am 11. Februar 1938 in Lübeck geboren. Nach dem Abitur in Neuss machte er zunächst eine Schriftsetzerlehre in Lübeck. Einer kurzen Zeit im Priesterseminar in Fulda folgte das Studium der Heil- und Sonderpädagogik in Kiel.

Hier lernte er auch seine spätere Ehefrau kennen, die er 1968 heiratete. Es folgten Dienststellen in Itzehoe und Kronshagen am westlichen Stadtrand von Kiel. 1978 zog das Ehepaar Michel nach Süddeutschland. Nach Dienststellen in Konstanz und Rottweil, wo Hans-Georg Michel zum Schulamtsdirektor ernannt wurde, erfolgte schließlich nach seiner Pensionierung im Jahre 2002 der Umzug nach Bad Säckingen. Die ersten Kontakte mit der alt-katholischen Kirche fanden in Furtwangen statt. Nach dem Beitritt 1998 studierte Hans-Georg Michel im Rahmen des Theologischen Fernkurses und wurde schließlich 2004 von Bischof Joachim Vobbe in Konstanz zum Diakon geweiht. Bis zu seiner Entpflichtung aus gesundheitlichen Gründen im Jahre 2011 versah Hans-Georg Michel seinen liturgischen Dienst als Diakon in der Gemeinde Hochrhein-Wiesental und übernahm – auch grenzübergreifend – viele Vertretungsdienste in anderen Gemeinden.

Hans-Georg Michel starb am 14. Januar 2021 und wurde an seinem 83. Geburtstag, dem 11. Februar, auf dem Friedhof in Obersäckingen beigesetzt.

### **Priesterin Regina Pickel-Bossau †**

Am Morgen des 17. März verstarb im Alter von 72 Jahren Priesterin Regina Pickel-Bossau in ihrem Haus in ihrer Heimatstadt Andernach. Gemeinsam mit Angela Berlis wurde sie am 27. Mai 1996 in Konstanz zur Priesterin geweiht und gehörte damit zu den ersten Frauen in diesem Amt. Im Mai sollte das Silberne Priesterinnenjubiläum gefeiert werden.

Schon seit ihrer Weihe zur Diakonin 1994 war sie neben ihrem Beruf als Sonderschullehrerin in der Koblenzer Gemeinde als Geistliche im Ehrenamt unermüdlich in der Seelsorge tätig. Besonders für die Andernacher Gemeindemitglieder war sie stets eine verlässliche Ansprechpartnerin und feierte mit der dortigen Gemeinde regelmäßig die Eucharistie. Aus gesundheitlichen Gründen konnte sie seit einigen Jahren den liturgischen Dienst als Priesterin nicht mehr ausüben, umso mehr aber griff sie immer wieder zum Telefon und war mit den Menschen in der Gemeinde im Gespräch und Austausch. Neben ihrer kirchlichen Tätigkeit gründete sie in ihrer Heimatstadt den ersten Behindertenbeirat in Deutschland, dem sie mehr als 35 Jahre bis 2015 vorstand.

Mit ihrem Engagement hat sie, seit frühester Kindheit selbst an Kinderlähmung erkrankt, sehr viel erreicht für gehandicapte Menschen nach dem Motto „Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen, Selbstbestimmung ermöglichen“.

Die Trauerfeier und Beisetzung der Urne fand in einem kleinen Kreis entsprechend den Corona-Verordnungen am Gründonnerstag auf dem Friedhof in Andernach statt.

## Bischöfliche Amtshandlungen

### Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:  
12. Juni 2021 Ahnatal, Gemeinde Kassel (2), 13. Juni 2021 Essen (2), 27. Juni 2021 Bottrop (7), 3. Juli 2021 Offenburg (7) mit Frankfurt und Aschaffenburg.

Im Auftrag des Bischofs: Pfarrer Thomas Mayer: 4. April 2021 Saarbrücken (1), Pfarrer Gerhard Ruisch: 23. Mai 2021 Freiburg (1).

### Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 18. Juli 2021 den Pfarramtsanwärter **Christoph Lichdi** im Garten der Christi-Auferstehungskirche in Karlsruhe zum Diakon geweiht.

### Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. September 2020 und im Einvernehmen mit der Synodalvertretung Pfarrer **Jürgen Wenge** (Köln) zum Beauftragten für das kirchliche Meldewesen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland ernannt.

- mit Wirkung vom 21. Februar 2021 Pfarrer **Siegfried Thuringer** (München) zum Pfarrverweser der Gemeinden Regensburg und Passau ernannt.

- mit Wirkung vom 21. Februar 2021 Pfarrer **Daniel Saam** aufgrund der Wahlen vom 3. Oktober 2020 in

Baden-Baden und vom 4. Oktober 2020 in Offenburg zum Pfarrer der Gemeinden Baden-Baden und Offenburg ernannt. Die Amtseinführung nahm Dekan Bernd Panizzi in Vertretung des Bischofs am 5. Juni in Offenburg und am 6. Juni in Baden-Baden vor.

Bei der Gesamtpastoralkonferenz wurde am 27. Mai 2021 das Präsidium neu gewählt. Ihm gehören nun an: Pfarrerin **Sabine Clasani** (Mannheim), Pfarrer **Markus Laibach** (Karlsruhe), Pfarrer **Daniel Saam** (Baden-Baden).

### Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 13. November 2020 den Priester im Ehrenamt **Stephan Hoffmann** der Gemeinde Frankfurt neu zugeordnet. Die Zuordnung zur Gemeinde Koblenz ist damit aufgehoben.

- mit Wirkung vom 20. April 2021 Priester **Anselm Bilgri** in Zuordnung zur Gemeinde München und deren Pfarrer, Siegfried Thuringer, zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen. Die Zulassung erfolgte mit Zustimmung der Synodalvertretung auf der Basis eines Votums des Kirchenvorstands und ist zunächst auf ein Jahr befristet, damit das Votum der Gemeindeversammlung nachgeholt werden kann.

- mit Wirkung vom 8. Juni 2021 Priester **Johannes Biebl** in Zuordnung zur Gemeinde Regensburg und deren Pfarrverweser, Siegfried Thuringer, zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen. Die Zulassung erfolgte mit Zustimmung der Synodalvertretung auf der Basis eines Votums des Kirchenvorstands und ist zunächst auf ein Jahr befristet, damit das Votum der Gemeindeversammlung nachgeholt werden kann.

- mit Wirkung vom 18. Juli 2021 den Pfarramtsanwärter Diakon **Christoph Lichdi** der Gemeinde Karlsruhe und deren Pfarrer, Markus Laibach, zugeordnet.

- mit Wirkung vom 1. August 2021 Pfarrer **Jürgen Wenge** (Köln) zum neuen Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf ernannt.

- mit Wirkung vom 5. Juli 2021 Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) aufgrund der Elternzeit von Pfarrer **Thilo Corzilius** zum Pfarrverwalter der Gemeinde Essen ernannt.

- mit Wirkung vom 1. August 2021 und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Jozef Köllner** als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinde Konstanz entsendet. Er hat das Recht, den Titel „Pfarrer“ zu führen.

### Entpflichtungen und Rücktritte

Mit Wirkung vom 7. Januar 2021 hat der Priester im Ehrenamt **Dr. Hans-Erich Jung** (Nordstrand) auf eigenen Wunsch aus Alters- und Gesundheitsgründen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

Mit Wirkung vom 28. Februar 2021 hat der Priester im Ehrenamt **Peter Schneider** (Augsburg) auf eigenen Wunsch aus Alters- und Gesundheitsgründen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. Januar 2021 den Geistlichen im Auftrag **Simon Moser** (Konstanz) aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

- mit Wirkung vom 20. Februar 2021 Dekan **Bernd Panizzi** (Heidelberg) als Pfarrverweser der Gemeinden Baden-Baden und Offenburg entpflichtet.

- mit Wirkung vom 20. Februar 2021 Pfarrer **Daniel Saam** (Baden-Baden und Offenburg) als Pfarrer der Gemeinden Regensburg und Passau entpflichtet

- mit Wirkung vom 28. Februar 2021 die Pfarramtswärterin **Julia Schaal** (Bonn) aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

- mit Wirkung vom 30. April 2021 den Priester im Ehrenamt **Karl-Georg Rütten** (Paderborn) auf eigenen Wunsch hin in den Ruhestand versetzt.

- mit Wirkung vom 31. Juli 2021 Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) als Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf entpflichtet.

### Missio

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 20. April 2021 Dr. phil. **Rainer Bolle** (Karlsruhe) die kirchliche Bevollmächtigung für den alt-katholischen Religionsunterricht (Missio) erteilt.

### Bischöfliche Verordnung zur Coronapandemie

*In den letzten Monaten haben wir alle lernen müssen, mit dem Coronavirus zu leben. In den Gemeinden hat sich der Umgang mit Hygienemaßnahmen und Schutzkonzepten eingespielt. Von daher sehen Bischof und Synodalvertretung nicht mehr die Notwendigkeit, zentrale Vorgaben für Hygiene- und Schutzkonzepte aufrechtzuerhalten. Daher erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung nach § 24 SGO folgende Bischöfliche Verordnung:*

Die Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus vom 10. Juli 2020 und die Bischöfliche Verordnung zur Regionalisierung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Umgang mit dem Coronavirus vom 6. Oktober 2020 werden aufgehoben.

Die staatlichen Vorgaben des Bundes und der jeweiligen Bundesländer gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung kraft dieser Bischöflichen Verordnung in unserem Bistum entsprechend.

Die Gemeinden setzen durch die Kirchenvorstände diese Vorgaben im Rahmen ihrer Verantwortung nach der Synodal- und Gemeindeordnung (§ 53f. SGO) um. Im Übrigen sind die kommunalen Vorgaben zu beachten.

Bonn, 19. Juni 2021

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

### Bischöfliche Verordnung zur Regelung einer digitalen Synode

Mit Zustimmung der Synodalvertretung habe ich gemäß § 24 SGO die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

o. Präambel

Der Fall einer Pandemie ist im kirchlichen Recht nicht geregelt. Auch eine digitale Synode hat bislang eine Regelung nicht erfahren. Insofern ist eine Bischöfliche Verordnung zulässig und geboten. Sie orientiert sich an

dem, was auch von (evangelischen) Kirchenleitungen zur Regelung in dieser Notlage erlassen wurde. Soweit es im Detail zu Abweichungen von den Vorgaben zu einer präsentischen Synode kommt, sind diese dem digitalen Format geschuldet. Weil die digitale Synode insgesamt neu (und vorläufig) geregelt wird, liegt in diesen Abweichungen kein Verstoß gegen § 24 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO). Was völlig neu ist, kann nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Einerseits besteht die Pflicht, eine Synode einzuberufen (§ 5 SGO). Andererseits kann es zu einer Situation kommen, in der praktische Nächstenliebe – ausgedrückt im Gedanken des Infektionsschutzes – einer präsentischen Synode entgegensteht. Auch die staatlichen Vorschriften (§ 3 SGO) können – trotz verfassungsrechtlich garantierter Selbstverwaltung – der Durchführung einer Synode in Präsenz entgegenstehen. Zu denken ist etwa an Vorgaben den Mindestabstand betreffend. Angesichts dessen, dass ein noch größerer Veranstaltungsraum für die Synode jedenfalls kurzfristig nicht buchbar ist, können unter der Bedingung, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren ist, nur 65 Personen in die Synodenaula. Eine Begrenzung der Synode auf diesen Teilnehmerkreis wäre nicht sinnvoll zu bewerkstelligen.

Die Synode nicht abzuhalten widerspräche dem Geist des Kirchenrechts, jedenfalls dann, wenn – wie jetzt – eine digitale Synode technisch durchführbar wäre. Dass dabei – wie wir dies auch sonst in unserem Recht sehen – eine „perfekte“ Regelung nicht möglich ist, muss in Kauf genommen werden.

Die Technik ermöglicht, dass die Rechte der Synodalen auch in einem digitalen Format gewahrt werden. Entsprechend wird die umfassende entsprechende Geltung der Vorschriften zur (Präsenz-)Synode angeordnet. Die notwendigen Anpassungen sind dem Umstand geschuldet, dass sich das Format der Durchführung ändert. Die Wahl des Zeitpunktes zur Bestimmung, ob digital oder präsentisch getagt wird, ist dem notwendigen zeitlichen Vorlauf zur Planung geschuldet.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Mit Digitalisynode ist im Folgenden eine Synode gemeint, die mittels einer digitalen Plattform zusammentritt.
2. Für die Digitalisynode wird bestimmt:
  - a) Die §§ 5 und 7-19 SGO gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:
    - (1) Zu § 10 Abs. 4 SGO: Auch eine E-Mail ist fristwahrend.

(2) Zu § 10 Abs. 5 SGO und generell zur Form von Anträgen auf der Digitalisynode: Die Öffentlichkeit wird durch einen Livestream hergestellt, dessen (zeitweilige) Unterbrechung sich nach den Vorgaben des § 10 Abs. 5 SGO richtet. Für Anträge gilt statt der Schrift- die elektronische oder die mündliche Form. Unterstützung eines Antrages kann über ein Abstimmungstool oder über das Konferenzprogramm gewährt werden. Die Synodenleitung wird hierzu zu Beginn der ersten Sitzung und bei späteren Änderungen unverzüglich nähere Erläuterungen zur Wahl und technischen Bedienung des Verfahrens abgeben.

b) Die Geschäftsordnung der Synode (GOS) gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

(1) Form: Die vorstehenden Regelungen zu § 10 Abs. 5 SGO gelten auch hinsichtlich der GOS, insbesondere auch für Anträge auf Schluss der Debatte oder Abänderung der Tagesordnung und Wahlvorschläge.

(2) Zu § 5 GOS: Die Authentifizierung erfolgt durch einen Einwahllink, der nach Prüfung der Vollmachten zugeteilt wird. Die Teilnehmenden versichern, diesen Dritten nicht zugänglich zu machen.

(3) Zu § 7 GOS: Klarstellend gilt, dass die Synode nicht zusätzlich auf Video aufgenommen wird.

(4) Zu § 13: Bischof und Synodalvertretung bestimmen die Schriftführerinnen und Schriftführer.

(5) Wahlen und Wahlhelferinnen/Wahlhelfer:

a) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen finden elektronisch statt.

b) Zu § 15 GOS: Klarstellend wird geregelt, dass es bei elektronischer Abstimmung keiner Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedarf.

(6) Zu § 17 GOS u. § 20 GOS: Abs. 1 S. 2 gilt mit der Maßgabe, dass in Vertretungsfällen eine Vollmacht in geeigneter – auch elektronischer – Form dem beauftragten Mitglied der Synodalvertretung einen Tag vor Beginn der Synode zugänglich gemacht werden muss. Eine Übersendung des Scans der Vollmacht an sv (at) alt-katholisch.de genügt hierfür.

Die Beanstandung einer Vollmacht wird der Synode bekannt gegeben, der Einladungslink wird gleichwohl versandt. Klarstellend gilt: Der Synode bleibt die Entscheidung über die Gültigkeit der Vollmacht vorbehalten (§ 22 GOS analog).

(7) Zu § 37 GOS: Für Bemerkungen zur Geschäftsordnung wird ein spezieller Melde-Button vorgesehen, dieser wird zu Beginn der ersten Synodensitzung bekannt gegeben.

c) Die zum Erscheinen auf einer Präsenzsynode ver-

pflichteten Geistlichen sind zur Teilnahme an der Digitalsynode verpflichtet. § 3 GOS gilt entsprechend.

d) Bischof und Synodalvertretung und Synodenleitung treten an einem geeigneten Ort unter Wahrung der Vorgaben zum Infektionsschutz zusammen. Nötigenfalls verteilen sie sich über mehrere Orte. Entsprechendes gilt für die Schriftführerinnen und Schriftführer sowie für von Bischof und Synodalvertretung weiter zu bestimmende Personen, die bei der technischen Durchführung der Synode helfen.

e) Bischof und Synodalvertretung entscheiden am 26. Juli 2021 darüber, ob die Synode 2021 als Digitalsynode oder in Präsenz stattfindet. Diese Entscheidung wird unverzüglich sowohl auf der Homepage des Bistums als auch elektronisch gegenüber den Pfarrämtern bekannt gemacht.

Sie orientieren sich bei der Entscheidungsfindung an dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Infektionsgeschehen, an Prognosen von wissenschaftlicher Seite etwa zu einer „vierten Welle“, am Impffortschritt und dem Einfluss von Varianten des Corona-Virus. Tritt nach diesem Datum eine Änderung der Sachlage ein, so bleibt es im Falle der Entscheidung für eine Digitalsynode bei der Digitalsynode. Im Falle der Entscheidung für eine Präsenzsynode entfällt diese.

3. Die Gemeinden sind gebeten, nötigenfalls unter Beachtung des Infektionsschutzes Hilfe zu leisten, damit jede Synodale und jeder Synodale in elektronischer Form teilnehmen kann.

4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft. Sie bedarf gleichwohl der Bestätigung durch die nachfolgende Synode.

Bonn, 1. Juli 2021

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

### **Bischöfliche Verordnung zur Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit**

Mit Zustimmung der Synodalvertretung habe ich gemäß § 24 SGO die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

#### **Präambel**

Mit dieser Regelung will das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland als Dienstgeber der Geistlichen und Arbeitgeber der Angestellten dem gewachsenen Bedürfnis nach einer flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit entsprechend seiner Möglichkeiten

nachkommen. Der von der Synode 2018 erteilte Arbeitsauftrag zur Regelung eines „Sabbaticals“ für Pfarrerinnen und Pfarrer wurde von der Synodalvertretung in diese umfassendere Verordnung integriert. Es gelten daher ausschließlich die folgenden Regelungen.

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann auf Wunsch in der Weise eingeschränkt werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum mit verringerten Bezügen den Dienst in vollem Umfang versehen (Ansparphase) und in unmittelbarem Anschluss an die Ansparzeit für die Dauer von bis zu einem Jahr bei Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt werden (Freistellungsphase).

(2) Die Freistellungsphase wird ausschließlich unter Verwendung des ersparten Wertguthabens finanziert. Das Wertguthaben stellt die Summe der nicht ausgezahlten Teile des regelmäßigen Brutto-Entgelts während der Ansparphase dar. Ohne ausreichendes Wertguthaben ist keine Freistellung im Rahmen dieser Regelung möglich.

(3) Mögliche Freistellungsgründe sind: Persönliche Auszeit (Sabbatical), Vorruhestand, Pflegezeit, Weiterbildung.

(4) Die Freistellungsphase muss mehr als einen Monat betragen. Kurzfristige Freistellungen in einer Länge von bis zu einem Monat werden über den vergüteten Erholungsurlaub oder unbezahlten Sonderurlaub nach § 18 (6) f DEVO abgedeckt.

(5) Eine Freistellung darf bei Pfarrerinnen und Pfarrern erst nach fünf Jahren seit Übernahme eines rechtmäßig übertragenen Amtes (§ 64 SGO) beginnen (Wartezeit).

(6) Sofern nicht anders geregelt, gelten diese Regelungen auch für Angestellte des Bistums, die sich nicht in einem befristeten oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis befinden.

#### **§ 2 Wertguthabenvereinbarung, Ansparphase**

(1) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und nach Zustimmung des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin und mit Genehmigung der Synodalvertretung wird eine schriftliche Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen, in der u.a.

- der geplante Freistellungsgrund,
- Beginn und Dauer der Ansparphase
- Festlegung des Anteils, der laufend vergütet wird und des Anteils, der als Wertguthaben jeweils gutgeschrieben und auf den in der Ansparphase verzichtet wird sowie
- der geplante Zeitraum der Freistellung festgelegt werden.

(2) Der Abschluss einer Wertguthabenvereinbarung begründet noch keine Freistellung aus dem geplanten oder einem anderen Grund oder zum geplanten oder anderen Zeitraum, sondern ist lediglich eine notwendige Voraussetzung für den Abschluss einer konkreten Freistellungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt.

(3) Handelt es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller um eine Dekanin oder einen Dekan, muss die Zustimmung der Generalvikarin / des Generalvikars vorliegen.

(4) Mit Abschluss der Wertguthabenvereinbarung beginnt die Ansparphase.

(5) Für die Wertguthabenvereinbarung gelten die §§ 7b bis 7f SGB IV entsprechend, soweit diese auf das Bistum Anwendung finden und in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Wertguthaben werden nicht verzinst.

(7) Die §§ 26 und 27 DEVO finden auf angesparte Wertguthaben keine Anwendung.

### § 3 Freistellungsvereinbarung

(1) Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Freistellung wird mit Genehmigung der Synodalvertretung eine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen, in der insbesondere der konkrete Freistellungsgrund, der Umfang der Freistellung und der konkrete Zeitraum der Freistellung festgelegt sind.

(2) Der Abschluss der Freistellungsvereinbarung erfolgt auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Zustimmung der Synodalvertretung. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn der Freistellungsphase vorgelegt werden.

(3) Die Genehmigung der Freistellung durch die Synodalvertretung ist nur möglich, wenn die dienstlichen Belange eine Freistellung zulassen und die Vertretung für die Dauer der Freistellung gewährleistet ist. Sie bedarf

- der vorherigen Anhörung des örtlichen Kirchenvorstandes (nicht bei Vorruhestandsregelung) und
- der vorherigen Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. § 2 (3) findet hier analog Anwendung.

(4) Der Abschluss der Freistellungsvereinbarung setzt weiterhin die vollständige Finanzierung aus dem zu Beginn der Freistellungsphase vorliegenden Wertguthaben voraus.

### § 4 Freistellungsphase

(1) Beginn und Ende der Freistellungsphase sind in der Freistellungsvereinbarung festgelegt (siehe § 3).

(2) Während der Freistellungsphase erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer das angesparte Wertguthaben nach

Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Freistellungsvereinbarung ratierlich ausgezahlt.

(3) Die Dienstpflichten der Pfarrerin oder des Pfarrers nach den §§ 89-92 SGO ruhen während der Freistellungsphase, soweit eine vollständige Freistellung in der Freistellungsphase vereinbart wurde. Die Pfarrerin oder der Pfarrer bleibt aber auch während der Freistellungsphase Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle. Ihre oder seine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ruht während einer vollständigen Freistellung. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt nach § 71 (2) SGO. Ein bestehender Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.

(4) Im Falle der vollständigen Freistellung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung sind die Regelungen nach Abs. (3) nicht anwendbar. Mit Beginn der vollständigen Freistellung scheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 75 (1).1 SGO aus dem Amt. Das Dienstverhältnis endet entsprechend § 75 (1).2 SGO mit dem Ende der Freistellungsphase.

Mit Beginn der vollständigen Freistellung endet die Stellenbesetzung nach § 69 SGO.

(5) Bei den Angestellten des Bistums ruht während einer vollständigen Freistellung das Anstellungsverhältnis.

(6) Während der Freistellungsphase besteht über die Auszahlung des Wertguthabens hinaus kein Anspruch auf Vergütung.

(7) Während der Freistellungsphase wird kein Urteilsanspruch erdient.

### § 5 Vorzeitige Beendigung der Freistellung

(1) Die Freistellung endet außer durch Zeitablauf oder Tod mit Beginn von Mutterschutz, Elternzeit, Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Freistellung kann darüber hinaus nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. Die Entscheidung über einen Abbruch trifft die Synodalvertretung.

(3) Endet die Freistellung vorzeitig nach Absatz 1 oder 2, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer das übrige Wertguthaben brutto ausgezahlt. Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Zeit der Freistellung, erhalten die Hinterbliebenen das übrige Wertguthaben.

(4) Die Auszahlung eines Wertguthabens erfolgt im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung unter Einhaltung der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Bonn, 20. Juli 2021

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

### Reinkens-Medaillen

Bischof und Synodalvertretung haben die Bischof-Reinkens-Medaille an folgende Personen verliehen:

- Herrn Dieter Rissmann (Essen) am 28. Januar 2021

### Amtssiegel

Das folgende Dienstsiegel ist ab sofort gültig und ersetzt das bisherige:

Gemeinde Dortmund:



Alt-Katholisches Pfarramt St. Martin Dortmund

Gemeinde Baden-Baden:



Katholisches Pfarramt der Alt-Katholiken Baden-Baden

Gemeinde Offenburg:



Katholisches Pfarramt der Alt-Katholiken Offenburg

### Kirchensteuerbeschlüsse

**Kirchensteuerbeschluss für den in Baden-Württemberg gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2021**

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 21.11.2020

folgenden Beschluss gefasst, der am 7.12.2020 vom Kultus- und Finanzministerium genehmigt wurde:

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2021 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach §37a Einkommensteuergesetz (EstG) sowie auf Sachzuwendungen nach §37b (EstG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 – 3 – S 244.4/27 – (BStBI I S. 773) 5 % der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.

Mit Schreiben vom 07.12.2020 wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass der ermäßigte Steuersatz in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer unter Anwendung der Vereinfachungsregelung für 2021 nur 5 % der pauschalen Lohnsteuer bzw. 5 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer beträgt, genehmigt (§18 Satz 2 i. V. m. §9 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz). Der Steuerbeschluss ist im allgemeinen kirchlichen Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen (§9 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz).

**Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland**  
 Aktenzeichen I B 3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S. 438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2021 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

**neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.**

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)	Besonderes Kirchgeld
--	-------------------------

Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 - 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Bischof Dr. Matthias Ring

Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2021 gem. §§16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

#### **Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 2021**

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich den vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen im September 2020 gefassten Beschluss über die Erhebung der Religionsgemeinschaftssteuer (Kirchensteuer) ab dem Jahr 2021:

1. Im Kalenderjahr 2021 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.
2. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl I S.773) Gebrauch macht.
3. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2020

AZ: Z.4 870.400.000 00174

In Vertretung: Dr. Manuel Lösel

#### Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums  
der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85